

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Kürzel
TL/DE

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
01.12.2023

Verlängerung der Offenlegungsfrist von Jahresabschlüssen 2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Buschmann,

die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer anhaltenden Krise. Die Kriege im Nahen Osten und in der Ukraine führen zu globalen Unsicherheiten. Hinzu kommen Sorgen angesichts der angespannten Haushaltslage. Nicht zuletzt sind auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin spürbar. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist die Fülle an Belastungen häufig erdrückend.

Die Angehörigen des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufs stehen seit Beginn der Ausnahmephase als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands. Ihr Ziel ist es, ihn in diesen besonderen Zeiten bestmöglich zu unterstützen.

Gerade kleinere und mittlere Kanzleien kämpfen jedoch damit, die krisenbedingt entstandenen Zusatzaufgaben neben ihren laufenden originären Kanzleitätigkeiten zu bewältigen.

Insofern sind wir äußerst dankbar, dass mit Blick auf die Abgabefristen für Steuererklärungen 2020 bis 2024 im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes ein konkreter zeitlicher Stufenplan entwickelt wurde. Die beschlossenen Fristverlängerungen sorgen grundsätzlich für die benötigte zeitliche Entzerrung in den Kanzleien. Diese Maßnahme kann in der Praxis jedoch

nur dann vollumfänglich wirken, wenn korrespondierend auch die Jahresabschlüsse von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften später zur Veröffentlichung eingereicht werden dürfen. Eine entsprechende Kulanzregelung steht bislang jedoch aus.

Aktuell bindet nicht nur die Einreichung der mitunter komplexen Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen etliche Kapazitäten in den Kanzleien. Auch mit Blick auf die Corona-Soforthilfen ist der Berufsstand in einer vorher nicht absehbaren Weise gefordert. Seit Oktober gibt es eine „Erinnerungswelle“. Das heißt, Unternehmen und Selbstständige werden aufgefordert, die Höhe des Liquidationsengpasses im Sinne der Corona-Soforthilfe nachzurechnen und ggf. zu viel erhaltene Hilfen zurückzuzahlen. Das Verfahren geht wohl auf Feststellungen des Bundesrechnungshofes bei strichprobenartigen Kontrollen zurück. Betroffene Unternehmen und Selbstständige, die seinerzeit ohne steuerrechtlichen Beistand die Corona-Soforthilfen beantragt haben, wenden sich aktuell vermehrt an den Berufsstand und bitten um Unterstützung. Insofern übersteigt die zu bewältigende Aufgabenfülle nach wie vor bei weitem das übliche Maß.

Das Bundesamt für Justiz hat in der Vergangenheit bereits auf die außerordentliche Lage reagiert und in enger Abstimmung mit Ihrem Haus 2020, 2021 und 2022 „Schonfristen“ zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften beschlossen. Für dieses entgegengebrachte Vertrauen ist der Berufsstand äußerst dankbar.

Auch in diesem Jahr ist Ihr wohlwollendes Wirken dringend geboten. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn analog zum Vorjahr gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 am 31.12.2023 endet, vor dem 11.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet werden würde.

Ihre erneute Unterstützung in diesen anhaltenden schwierigen Zeiten wäre gerade für kleinere und mittlere Kanzleien eine große Hilfe.

Für einen kurzfristigen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth
(Präsident)

